

# Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Änderung vom 23. Oktober 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Oktober 1993<sup>1</sup> über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

*Art. 2a Abs. 2–4*

<sup>2</sup> Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen:

a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,015 SAK/Normalstoss
b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,010 SAK/Normalstoss
c. Kartoffeln	0,045 SAK/ha
d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,300 SAK/ha
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,300 SAK/ha
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,900 SAK/ha
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,450 SAK/ha
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,060 SAK/Are
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,250 SAK/Are
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,250 SAK/Are
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,000 SAK/Are
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,400 SAK/ha
m. Christbaumkulturen	0,045 SAK/ha
n. betriebseigener Wald	0,012 SAK/ha

<sup>3</sup> Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Absatz 2 Buchstaben a und b nur dann angerechnet werden, wenn der zum Betrieb gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

<sup>1</sup> SR 211.412.110

<sup>4</sup> Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova